Historische Forschungen

Band 37

Entchristianisierung, Revolution und Verfassung

Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1715 - 1794

Von

Wolfgang Schmale

Duncker & Humblot · Berlin

37/PL 695 S347

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schmale, Wolfgang:
Entchristianisierung, Revolution und Verfassung: zur Mentalitätsgeschichte d. Verfassung in Frankreich, 1715 - 1794 / von Wolfgang Schmale. – Berlin: Duncker u. Humblot, 1988
(Historische Forschungen; Bd. 37)
ISBN 3-428-06421-6
NE: GT

Meinen Eltern

3/8529
K

Universitätsbibliothek
Europa-Universität
Viadrina
Frankfurt (Oder)

6

Alle Rechte vorbehalten
© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3-428-06421-6

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung 9

B. Einleitung 12

C. Allgemeine Bewußtseinshorizonte des 18. Jahrhunderts 20

I. Marginalisierung Gottes; Entchristianisierung 20

II. Politische Bewußtseinshorizonte 25

D. Der Verfassungsdiskurs im 18. Jahrhundert, 1715 - 1789 31

I. Der Begriff „Verfassung" (constitution) 31

II. Die Macht des Gesetzes 37

III. Glücksstreben 50

E. Die Verfassung – Der andere Gott? (1789 - 1794) 57

I. Verfassung als ‚Urgrund' und Entscheidung über Sein oder Nicht-Sein .. 57

II. Verfassungsdiskurs und Verfassungspraxis 61

1. Ebene der Départements 61

2. Die „Gesellschaften der Verfassungsfreunde" 64

III. Der andere Gott? – Schlußüberlegungen 66

Verzeichnis der zitierten Quellen, Quelleneditionen und Literatur 70

B. Einleitung

„Das Verfassungsfieber quält Frankreich seit 1789 und es scheint im Augenblick Europa wie eine Epidemie zu überziehen." So schrieb der Anwalt *Ducancel* im Jahre 1814[1]. Ducancel, nicht gerade ein Freund der revolutionären Verfassungen, hat dennoch mit dem Begriff „Verfassungsfieber" das Klima der Zeit recht treffend charakterisiert. Verfassungen erscheinen in der Regel als ein eher nüchternes Thema der Geschichte, aber nichts bildete einen größeren Gegensatz am Ende des Ancien Régime in Frankreich als „Nüchternheit" und „Verfassungsfrage". Es war mehr als nur eine erhitzte Diskussion, die die Gemüter bewegte; was sich da abspielte, war eine Bewußtseinssituation des Alles oder Nichts, in der das Glück der Zukunft zu ergreifen – oder zu verlieren war. Feinde wie Verfechter einer neuen Verfassung bzw., je nach Sichtweise, einer erstmalig zu schaffenden Verfassung standen sich in dieser Hinsicht in nichts nach. Mit Emphase blickten die *Révolutions de Paris* (Nr. 20, 21. - 28. Nov. 1789) auf das Geschehen in der Provinz:

> Ein Volk, das aus unterschiedlichen Horden von Barbaren, von Siegern und Besiegten zusammengesetzt ist, deren Sitten, Sprache, Fehler, Tugenden und Vorurteile nicht dieselben waren, das eine so weitgedehnte Fläche besiedelt, daß die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen eine auffällige Gegensätzlichkeit im Charakter fortdauern lassen, ein Volk, das nach drei Jahrhunderten der Vereinigung unter demselben Oberhaupt weder dieselben Gesetze, noch dieselben Gebräuche, noch dieselben Maßeinheiten hat annehmen können, scheint nicht dafür bestimmt zu sein, jemals eine Masse zu bilden, die durch ihre *politische Einheit* den Invasionen ihrer Nachbarn und den Angriffen ihrer inneren Feinde widerstehen könnte.
>
> Ein solches Volk ist nicht zur Gesetzgebung geeignet. – Es wäre es noch weniger, wenn es geschickten Tyrannen gelungen wäre, die fast unausrottbare Eifersucht, die die Fruchtbarkeit oder Sterilität des Bodens zwischen den einzelnen Provinzen entstehen läßt, mit der Rivalität zu verbinden, die aus Privilegien und Ausnahmen resultiert. Es ist möglich, daß eine sehr kleine Anzahl von Männern, die klügsten aus all diesen Provinzen, die Notwendigkeit anerkennen, daß die Rechte, Vorteile und Kräfte jedes Bevölkerungsstammes zusammengebracht werden müssen, um einer *guten Verfassung* eine solide Basis geben zu können; aber daß diese Wahrheit von diesem ganzen Volk gefühlt wird, von einem sehr, sehr großen Volk; daß es sich einstimmig dem anschließt, was die Klügsten getan haben, daß es dies in sich aufnimmt, daß es dies mit Freude ausführt, das ist ein *politisches Wunder*, das sich der geschickteste Gesetzgeber niemals erhoffen darf, und das indessen die Liebe zur Freiheit allein in ganz Frankreich bewerkstelligt.

[1] Ch.-P. Ducancel: La constitution non écrite du royaume de France ..., Paris 1814, S. 1. Die vollständigen Titelangaben sind hier und im folgenden dem Quellen- bzw. Literaturverzeichnis zu entnehmen.

> Jüngste Fakten beweisen, daß die letzte Zuflucht der Feinde der Freiheit, ihre letzte Hoffnung in der Entzweiung der Provinzen bestand. ... Sie haben alles getan, um eine Spaltung zu bewerkstelligen, die eine Konter-Revolution oder einen Bürgerkrieg erforderlich gemacht hätte. Ihr Eindringen, oder das ihrer Kreaturen, in Wahlämter, eine auf den Gipfel geschraubte Anmaßung in den Gemeinden, und daß sie von Beginn des neuen Régimes an die Freiheit des Individuums mit Füßen treten, allein das hätte schon gereicht, uns dem Despotismus der Minister nachtrauern zu lassen; aber wir haben mutig all die Übel ertragen, mit denen sie uns überhäuft haben, und wir sind würdig, frei zu sein.
>
> Vergeblich haben die Parlamente die Standarte der Revolte erhoben, durch alle Franzosen ging ein Zittern der Abscheu vor diesem verwerflichen Zeichen, und es ist ein offensichtlicher Beweis für den Geist der Ordnung, der inmitten der Anarchie herrscht, daß Leute, die nur für ihr eigenes Interesse versuchten, das Glück aller ihrer Mitbürger zu zerstören, nicht auf der Stelle für dieses schreckliche Attentat sühnen mußten.
>
> Vom Ufer des Ozeans bis zum Jura, von Lille bis zu den Pyrenäen gibt es nur einen einzigen Willen. *Eine Verfassung ist Gegenstand allen Sehnens.* Um dies zu erreichen, opfert jeder Bürger sein Vermögen, seine persönlichen Geschäfte und seine Ruhe; jede Provinz, jede Gemeinde entledigt sich ihrer Privilegien oder ihrer Vergünstigungen mit solcher Eile, daß man nicht daran zweifeln kann, daß die Prinzipien der Gesellschaftsordnung hier seit langem bekannt und vertieft sind[2].

Eine genaue Analyse dieses Textes sei für den Augenblick dem Vergnügen des Lesers anheimgestellt; hier kommt es eigentlich nur auf dessen Spontaneität und die aufputschende Wirkung an, die die Leser der *Révolutions de Paris* verspürt haben mochten. Dieser Text, dem endlos andere zur Seite gestellt werden könnten, illustriert sehr gut die emotionale und spannungsgeladene Atmosphäre des Revolutionsjahres und die völlige Involvierung der Verfassungsfrage in genau diese Atmosphäre. „Verfassung" wird nicht weniger emphatisch behandelt als „Freiheit", „Verfassung" steht nicht weniger im Mittelpunkt als „Freiheit", „Verfassung" genießt sogar einen gewissen Vorrang in der Betrachtung, insofern alles Sehnen und Trachten der Menschen auf die „Verfassung" hin ausgerichtet erscheint. Das interessante hieran ist nicht der Zusammenhang von Revolution und Emotion oder Revolution und Verfassung, sondern die Zentrierung bestimmter Schlüsselbegriffe des 18. Jahrhunderts wie „Freiheit" (liberté), „Wahrheit" (vérité), „Glück" (bonheur) u.a. auf „Verfassung" (constitution). Diese Zentrierung verstärkt sich noch bis hin zur Identifizierung von „Verfassung" und Religiösem in den Jahren 1793/94: „Eine Verfassung, das muß der Katechismus des Menschengeschlechts sein", „... die verheirateten Priester, die, ihre Irrtümer, die sie früher gepredigt haben, erkennend, künftig das Evangelium des Tages, die heilige Verfassung, erklären werden ..." usf.[3].

[2] Révolutions de Paris, Nr. 20, 21. - 28. November, S. 2 - 3; Hervorhebung durch Kursivschrift von mir.

[3] In der Reihenfolge der Zitate: Aulard: Jacobins, Band V, 29, Séance 17. Februar 1793; Aulard: Comité salut public, 8, S. 273: Couturier, représentant chargé de la vente du mobilier de la liste civile à Rambouillet à la Convention, 7. November 1793.

Hinter diesen Formulierungen steht mehr als nur die Übertragung einer Sakralsprache auf politische Problematiken, wie es für die Revolution typisch ist; hier ersetzt „Verfassung" geradezu religiöse Orientierungshorizonte und fungiert damit als Rahmen für die Seinsgestaltung des Menschen. Das ist mehr als eine oberflächliche Erscheinung, die mit den Turbulenzen der Revolution zu erklären wäre; vielmehr bleibt ja der hohe Stellenwert von „Verfassung" im Welthorizont des Menschen dem 19. und – allerdings mit zunehmenden Einschränkungen – auch dem 20. Jahrhundert erhalten.

Über die Bedeutung der politischen Sakralsprache in der Revolution ist mehrfach kontrovers diskutiert worden, vor allem auch darüber, inwieweit sie Ausdruck einer „weltlichen Religion" ist, also mehr als eine Metapher, die exaltierte politische Empfindungen wiedergäbe[4]. Die Frage läßt sich nicht nur aus der Revolution selbst beantworten: Was sich da in der französischen Revolution zeigt, ist alles andere als ein plötzliches Phänomen, es ist eher Ausdruck eines säkularen Wandels, der in vielerlei Hinsicht wesentliche Merkmale des ganzen 18. Jahrhunderts, des „aufgeklärten" Jahrhunderts, in sich resümiert, es ist Ausdruck einer vollständigen Umorientierung des Weltverständnisses. Die traditionellen Begriffe „Säkularisierung" und „Materialismus" bezeichnen in sehr allgemeiner Weise diesen Vorgang, „Anthropozentrismus" versus „Theozentrismus" mag hier vielleicht etwas deutlicher sein. Diese Umorientierung des Weltverständnisses von Gott auf den Menschen und die ihn umgebende „Natur" in ihrer physischen Existenz bedeutet nicht, daß es keiner zentralen Orientierungs-„punkte" mehr bedurft hätte: zwar gelingt es, dem Leben sozusagen auf Kosten des Todes mehr Bedeutung einzuräumen, Hexenprozesse verschwinden, der Aberglaube wird entschieden zurückgedrängt, weltliche Güter, bejahende Einstellung zum menschlichen Körper usw. usw. verschaffen ein Gefühl der Sicherheit, das sich vom positiven Antlitz der Welt nährt, dessen Faszinationskraft durch die experimentell gewonnenen Ergebnisse der Naturwissenschaft gestärkt wird. Gott wird immer mehr an den Rand dieses Kosmoss' weltlicher Existenz gedrängt, auch wenn er als Weltschöpfer und erster Gesetzgeber anerkannt bleibt; nur ist das etwas anderes als eine essentielle Seinsbestimmung durch Gott und auf Gott hin, die gerade auch als im Alltagsleben wirksam empfunden wird[5].

Die neue Situation birgt allerdings „Sicherheitsrisiken" in sich und schafft neue Ängste: Sie betreffen die materielle Situation (Hunger z.B.), aber auch die Absicherung all jener Wertvorstellungen, die das menschlich-gesellschaftliche Miteinander leiten. Je mehr Gott in die Ferne rückt, desto mehr bedarf es weltlicher, menschlicher Instrumente der Absicherung.

[4] Zur Diskussion vgl. M. L. Kennedy: The Jacobin Clubs ..., 1982; S. 42f.; s. auch den Abschnitt E. unserer Studie.

[5] Literaturangaben s. in den folgenden Kapiteln, wo diese Probleme aufgegriffen werden.

Genau hier rücken Begriff und Idee der „Verfassung" im 18. Jahrhundert immer stärker in den Mittelpunkt der Suche nach ... existentieller Sicherheit: Sicherheit der materiellen Lebensbedingungen, Sicherheit der Werte.

Dieser Wandlungsprozeß betrifft die Gesellschaft des Ancien Régime insgesamt, aber er hat bei den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten, gar auch bei Einzelpersonen, ein durchaus unterschiedliches Gesicht und bedarf der Heranziehung sehr verschiedenen Quellenmaterials. Der Wandel der Einstellung zu Gott etwa läßt sich leichter für die Gesellschaftsteile nachweisen, die sich in irgendeiner Weise und Form an der reichhaltigen literarischen Produktion des 18. Jahrhunderts beteiligt haben, und sei es als Rezipienten. Diese Teile weiten sich zweifellos immer mehr aus; gerade das Zeitschriftenpublikum ist hier einer besonderen Beachtung wert. Die Wissenssoziologie bietet zusätzliche Möglichkeiten, die gesamtgesellschaftliche Repräsentativität jenes literarischen „Produktionsbereichs" auszuloten[6]. Zahlreiche Arbeiten zur Sozialgeschichte, zur historischen Religionssoziologie, zur „Volks- und Alltagskultur" und allgemein zur Mentalitätsgeschichte zeigen darüber hinaus, wie weit es möglich ist, in die Vorstellungs- und Lebenswelt all jener breiten Bevölkerungsschichten einzudringen, die lange Zeit die Stiefkinder der historischen Forschung waren[7]. Die damit eröffneten Perspektiven kann sich auch die Verfassungsgeschichte zunutze machen. Sie bleibt nicht darauf angewiesen, „nur" die frühneuzeitliche Staatsbildung als allgemeine Rahmenbedingung sowie Verfassungstexte, ihre Entstehung, ihre evtl. Applikation oder ihre Vorläufer dort, wo die Verfassungen eher gewohnheitsrechtlicher Natur waren, hauptsächlich dogmen- und institutionengeschichtlich zu untersuchen, Fesseln, die die heutige Verfassungsgeschichte ohnehin nicht mehr vollständig charakterisieren, aber umgekehrt sind auch die Grenzen des Machbaren noch lange nicht erreicht. Schon 1955 verfaßte R. Mousnier bezüglich des 17. Jahrhunderts einen Aufsatz unter dem Titel: „Comment les Français voyaient la constitution"[8]. Unabhängig davon, inwieweit das im Titel enthaltene „Versprechen", etwas über Verfassungsvorstellungen *der* Franzosen zu sagen, eingehalten werden konnte, ist es vielleicht nützlich, sich denselben Titel als Frage an das 18. oder ein beliebiges anderes Jahrhundert zu stellen und die Antwort(en) dazu in der Forschungsliteratur zu suchen. Dabei erweist sich dann, daß gerade die zu Beginn dieser Einleitung angerissenen Probleme von der bisherigen Forschung nur eher am Rande erfaßt wurden.

Dies liegt z.T. daran, daß dem *historischen* Begriff, – nicht dem *metahistorischen* –, *Verfassung* bzw. *Constitution* bisher nur unzureichend Aufmerk-

[6] Zu diesem Forschungsbereich vgl. R. Reichardt: Einleitung zum HPSG, Heft 1/2, S. 39 - 148, besonders auch S. 60 - 78, der umfassende Literaturhinweise bietet.

[7] Zur Literatur im einzelnen vgl. die folgenden Kapitel.

[8] R. Mousnier: Comment les Français voyaient la constitution, in: XVIIe siècle, 1955, S. 9 - 36.

samkeit geschenkt wurde. Die Methoden der sozialhistorisch orientierten Begriffsgeschichte weisen hier sicherlich neue Wege, etwa im Hinblick auf die Frage nach den sozialen Trägerschichten des Verfassungsbegriffs oder dessen Semantik. Soweit in dieser Beziehung Forschungslücken bestehen, werden die im Erscheinen begriffenen Artikel „Verfassung (II)" von D. Grimm (Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. VI) und „Constitution, constitutionnel" von W. Schmale (Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich) in Kürze Abhilfe schaffen.

In seinem Beitrag „Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus"[9] versucht D. Grimm eine Antwort auf die Frage zu geben, „*warum* die Verfassung damals (damals: = Ende des 18. Jahrhunderts; W.S.) aufkommen und alsbald zum beherrschenden Thema der Zeit werden konnte." (S. 45). Er schlägt in bezug auf die „Entstehungsvoraussetzungen der Verfassung" ein „Erklärungsmodell" vor (S. 50 - 61), das sich vor allem durch sozialhistorische Komponenten auszeichnet. Neben „Generelle(n) Voraussetzungen" („Herausbildung eines konstitutionsfähigen Regelungsgegenstandes in Gestalt einer ausdifferenzierten, einheitlichen Staatsgewalt"; „Entscheidbarkeit von Ordnungsproblemen, anders ausgedrückt, die Positivierung des Rechts") nennt D. Grimm drei „Spezielle Voraussetzungen", die die sozialhistorische Komponente beinhalten: „– erstens eine aufgrund fortschreitender funktionaler Differenzierung entstandene Bevölkerungsgruppe als Träger, die ein Interesse an Veränderungen der Herrschaftsstruktur hatte und über die nötige Stärke zur Durchsetzung dieses Interesses verfügte; – zweitens eine leitende Ordnungsvorstellung, derzufolge die Gesellschaft über das Medium freier individueller Willensentscheidungen aus eigener Kraft Wohlstand und Gerechtigkeit zu erlangen vermochte, so daß der Staat aus seiner zentralen Steuerungsrolle heraustreten und auf eine von der Gesellschaft übertragene Garantenfunktion für die vorausgesetzte und von ihm unabhängige Ordnung beschränkt werden konnte, kurz die Trennung von Staat und Gesellschaft; – drittens ein revolutionärer Bruch mit der überkommenen Staatsgewalt und die daraus folgende Notwendigkeit, legitime Staatsgewalt neu zu konstituieren und mit der autonom gesetzten Gesellschaft kompatibel zu machen." (S. 61). Zu Recht weist Grimm auch auf eine „Bewußtseinsänderung" des „neuen Bürgertums" hin (S. 54) und stellt sie in einen Zusammenhang mit der Verfassungsfrage. Zu fragen wäre darüber hinaus z.B. nach dem genauen Ausmaß jener „Bewußtseinsänderung", nach ihrer inneren, thematischen Breite, sowie nach den Triebkräften insgesamt: sozio-ökonomische, philosophische, faktisch erreichte Stellung in Staat und Gesellschaft, „irrationale", psychologische[10]?

[9] D. Grimm: Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages ..., 1986, S. 45 - 76.

Die eigentliche Frage, wie es dazu kam, daß „Verfassung" eine so zentrale, geradezu „gottgleiche" Position in der Vorstellungswelt des endenden Ancien Régime einnehmen konnte, kann also weiterhin Interesse beanspruchen. Das folgende wird deshalb nicht geschrieben werden können, wenn nicht in *konzeptioneller Hinsicht* ein wenig an Neuerung gewagt wird. Es soll versucht werden, „Verfassungsgeschichte" aus der „radikalisierten" Perspektive der Frage nach der „gottgleichen" Position der Verfassung in der Vorstellungswelt des Ancien Régime heraus „interdisziplinär" anzugehen. Die interdisziplinäre Ausrichtung der modernen Geschichtswissenschaft stellt gewissermaßen einen Versuch dar, die Komplexität vergangener oder gegenwärtiger Gesellschaften auch im wissenschaftlichen Diskurs zu erhalten bzw. den aus der fachdisziplinären Sezierarbeit gewonnenen speziellen Perspektiven wieder den Gesamtzusammenhang zu geben, den sie gehabt haben. Der Darstellung sind nun aber einmal Grenzen vorgegeben, wenn sie verständlich bleiben soll – der Pointillismus als Methode scheidet zumindest für Historiker aus. Der Versuch, „Verfassung" aus einem eher juristisch-politischen Kontext herauszulösen und in den Kontext existenzumfassender Vorstellungshorizonte und Bewußtseinshaltungen einzufügen, bedeutet folglich nicht, die notwendige Akzentsetzung und damit Beschränkung der Betrachtungsperspektive zugunsten nivellierender Strukturbilder aufzugeben. Die Betonung liegt vielmehr auf einer sozialhistorischen Betrachtungsweise von Recht, Gesetz und Verfassung, zugleich einer sozialhistorischen Betrachtungsweise in ihrer fortentwickelten Form der Mentalitätsgeschichte[11]. Ist dies sinnvoll im Zusammenhang mit Recht, Gesetz und Verfassung?

[10] Sozialgeschichtliche Aspekte von Verfassung werden auch berührt bei: E. W. Böckenförde: Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts (erstmals 1971), in: ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit ..., 1976, S. 93 - 111; W. Näf: Der Durchbruch des Verfassungsgedankens im 18. Jahrhundert, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 11 (1953), S. 108 - 120, besonders S. 116ff.; R. Reichardt: Reform und Revolution bei Condorcet ..., 1973, besonders Kap. IV; grundsätzlich s. den Band: Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem ..., 1978 (Der Staat, Beiheft 2), dort zum Ancien Régime vor allem: D. Willoweit: Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime, S. 9 - 27, Aussprache S. 28 - 50. Bezüglich der französischen Verfassungsgeschichte sei außer den bisherigen Arbeiten schon jetzt hingewiesen auf: Fr. Acomb: Anglophobia in France ..., 1950; B. Basse: La constitution de l'ancienne France ..., 1973; G. Bonno: La constitution britannique devant l'opinion française ..., 1931; E. Carcassonne: Montesquieu et le problème de la constitution ..., 1927; P. Duclos: La notion de constitution ..., 1932; R. Holtzmann: Französische Verfassungsgeschichte ..., 1910; M. Jallut: Histoire constitutionnelle de la France, Band 1, 1956; Fr. Olivier-Martin: Histoire du droit français, 2. Aufl. 1951; E. Schmitt: Repräsentation und Revolution ..., 1969; weitere Arbeiten s.u. Grundsätzliche Erwägungen zum Verständnis von Verfassungsgeschichte als Sozialgeschichte können natürlich nicht an der Mittelalterforschung vorbeigehen (O. Brunner, W. Schlesinger, K. Kroeschell u.a.); s. hier zur Orientierung den Band „Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung" (Der Staat, Beiheft 6), 1983, mit Beiträgen von Koselleck (vgl. dazu unten Abschnitt D., I.), Kroeschell und Sprandel.

[11] Zur Orientierung vgl. statt vieler zwei Beiträge von: R. Reichardt: „Histoire des mentalités" ..., in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Litera-

Die Verwissenschaftlichung von Recht, die Ausbildung eines Berufsjuristenstandes und eines gegenüber der staatlichen wie gesellschaftlichen Seite prinzipiell unabhängigen Gerichtswesens, die Kodifizierung und damit einhergehend die Verwissenschaftlichung des Gewohnheitsrechtes, die Entwicklung von theoretischen und praktischen Organisationsprinzipien für die Gesetzgebung usw. sind Elemente einer gewissen Verselbständigung des – hier sehr allgemein gesprochen – Rechtsbereichs und seiner „Heraushebung" aus der Gesellschaft. Dennoch beruht dies alles auf bestimmten grundlegenden Rechtsvorstellungen, die nun keineswegs losgelöst von einer gegebenen Gesellschaft in einer gegebenen Zeit gesehen werden können. Rechtsvorstellungen sind zudem nicht einfach Widerspiegelungen sozioökonomischer Verhältnisse, sondern in ihrem Funktionsbereich ein durch ein immenses „historisches Gedächtnis" charakterisierter genuiner Ausdruck der Vorstellungswelt einer Gesellschaft. Hier sind sie zahlreichen Einflüssen unterworfen, sie beeinflussen selbst. Sie sind Grundlage des rechtlichen Handelns von Individuen, Gruppen, Korporationen, der Regierenden, sie sind Gegenstand von Reflexion. Sie sind ebenso mit der Tradition politischer Vorstellungen verflochten wie mit dem Grad der Religiösität einer Gesellschaft, ihren sozialen Ordnungsvorstellungen, ihren Imaginationen[12]. Es geht, so wäre es vielleicht formulierbar, um einen Einstieg in den „mentalitätsgeschichtlichen Vorhof" des modernen Konstitutionalismus.

Rechts- und Verfassungsfragen lassen sich also kaum losgelöst von den Grundtendenzen der historischen Entwicklung einer Gesellschaft betrachten, sie sind umgekehrt in deren Kontext einzubetten. Wenn an dieser Stelle von *Mentalitätsgeschichte* als umfassender Kategorie bzw. im einzelnen dann von *Bewußtsein, Bewußtseinshorizont* und *Vorstellungswelt* die Rede ist, so soll das zunächst ein Hinweis darauf sein, daß es nicht nur um die gelehrt-schriftliche Kultur einer Elite geht, die sich relativ leicht u.a. aus einer umfangreichen zeitgenössischen Literatur erschließen läßt, sondern auch um die Kultur möglichst der gesamten Gesellschaft, die zu einem guten Teil oral geprägt war, selbst wenn die Quellen, die den Zugang zu ihr eröffnen, wiederum schriftlich, aber auch z.B. bildlicher Natur sind. Die Dichte der dabei möglichen Aussagen hängt ganz deutlich von der Dichte des Quellenmaterials ab, und hier wurde ein Kulminationspunkt zur Zeit der Revolution erreicht.

---

tur 3 (1978), S. 130 - 166; H. Schulze: Mentalitätsgeschichte ..., in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 36 (1985), S. 247 - 270.

[12] Zur wissenschaftstheoretischen Fundierung und exemplarischen Ausführung dieses Problemkomplexes s. W. Schmale: Rechtsquellen zur französischen Sozialgeschichte des Ancien Régime ..., in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 8 (1986), S. 1 - 22; ders., Rechtskultur; ders.: Der Prozeß als Widerstandsmittel ..., in: Zeitschrift für Historische Forschung 13 (1986), S. 385 - 424; ders.: Artikel „Droit" in: HPSG (erscheint demnächst). Dort auch weiterführende Literaturangaben.

Daß „Verfassung" im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses steht, ist 1789ff. schlicht und einfach eine Tatsache: von „Verfassung" reden die *cahiers de doléances*, die Zeitungen, Zeitschriften, populäre bildliche Darstellungen beschäftigen sich damit, die *Constituante* machte das Thema zu ihrer Hauptbeschäftigung, zahlreiche Klubs und Komitees, auch ausgesprochene Verfassungsklubs widmeten sich dieser Frage, hinzukamen ungezählte Traktate, Theaterstücke, Umbenennungen von Straßen, „Verfassung" wurde zum Lehrstoff in den Schulen usf. Für diese hochdynamische Epoche besteht die Hauptschwierigkeit in der Bewältigung der Quellenmassen, nicht so sehr darin, den Nachweis zu führen, daß „Verfassung" Teil der politischen Vorstellungswelt der gesamten Gesellschaft war. Es liegt der seltene Fall vor, daß der *Diskurs* über ein bestimmtes Thema in einer bestimmten Epoche im wesentlichen von der ganzen Gesellschaft und nicht nur evtl. minoritären Schichten getragen wird – was nicht bedeutet, daß es nicht unterschiedliche Diskurs-Inhalte gegeben hätte.

So günstig ist die Situation aber kaum während des gesamten 18. Jahrhunderts, d.h. „Diskurs" und „Gesellschaft" sind nicht deckungsgleich. Um es konkret zu formulieren: Ob den Einwohnern eines beliebigen Dorfes in der Picardie oder der Provence um 1760 der Begriff „Verfassung" (constitution) vertraut war, und wenn ja, was sie damit im einzelnen assoziierten, wird uns in der Regel verborgen bleiben, aber dennoch standen dieselben Leute nicht außerhalb der grundlegenden historischen Entwicklungstendenzen, die – das ist oben schon kurz angedeutet worden – für einen vergleichsweise breiten Anteil der Gesellschaft nachvollzogen werden können, etwa über die Auswertung von Notariatsakten, Spitzelberichten, Akten der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und anderes mehr. Die vorliegende Studie muß deshalb von einem Faktum ausgehen, dem der Popularität des Verfassungsthemas 1789ff. und der „Vergöttlichung" der Verfassung 1793/94, um von diesem Befund aus retrospektiv die Frage nach dem *warum* und dem *wie* zu stellen. In diesem Sinn wird sich der erste Teil mit „Allgemeinen Bewußtseinshorizonten des 18. Jahrhunderts" befassen, d.h. es soll versucht werden, mentalitäre Aspekte herauszuarbeiten, die die gesamte Gesellschaft umfaßten und die, wie in dieser Einleitung vorläufig skizziert, in der Verfassungsdiskussion 1789ff. auf jeden Fall eine wichtige Rolle spielten. Im zweiten und dritten Teil wird dann der eigentliche Verfassungsdiskurs im Mittelpunkt stehen, dessen genaue Tragweite aber wohl erst auf dem Hintergrund der „allgemeinen Bewußtseinshorizonte" ermessen werden kann.

Aus ganz verschiedenen Richtungen ergab sich also ein Drängen nach politischer Veränderung, und dieses Drängen wird durch eine erhebliche Diskrepanz zwischen politischer Wirklichkeit und politischer Vorstellungswelt quer durch die Gesellschaft gekennzeichnet. In der politischen Mentalität hat die Entthronisierung des Monarchen längst begonnen.

* * *

„Umfassende Gestaltungs- und Lenkungskraft des Menschen" und „Drängen nach politischer Veränderung" wurden auf den vorangehenden Seiten als zwei entscheidende Bewußtseinshorizonte der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts aufgefaßt. Sie signalisieren einen Umbruch der Mentalitäten auf breiter gesellschaftlicher Basis und bilden ein Netz von Vorstellungen, in das die Vorstellung von *Verfassung* eingebettet ist. Dies näher zu beleuchten ist Aufgabe des folgenden Teils, zugleich mag die spezielle Perspektive „Verfassung" auch zu einer Präzisierung dieser Skizze beitragen.

Revue des questions historiques 48 (1913), S. 65 - 93; J. H. Shennan: The Parlement of Paris, 1968; zum Parlament von Paris ist in Kürze ein umfangreiches Werk von *J. Rogister* zu erwarten.

D. Der Verfassungsdiskurs im 18. Jahrhundert, 1715 - 1789

I. Der Begriff „Verfassung" (constitution)

Das Vorhandensein einer bestimmten Vorstellung von Verfassung hängt nicht unmittelbar vom Begriff „Verfassung" ab. Dem heute üblichen Begriff (frz.: constitution) gehen andere voraus wie „gouvernement", „ordre" und z.B. auch „monarchie". Die genaue Bedeutung dieser Begriffe hängt vom Kontext ab; „gouvernement" kann ebenso „Regierung" wie „Verfassung" oder „Regierungsform" meinen, „ordre" kommt längst nicht in allen Fällen dem „Verfassungs"-Begriff nahe usf. Dennoch ist es bezeichnend, daß in Frankreich das heute geläufige Wort „constitution" in der Bedeutung „Verfassung" erst gegen Ende des 17. und so recht deutlich erst im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Gebrauch kommt. Vorher konnten damit königliche, kaiserliche oder päpstliche Akte der Rechtsetzung bezeichnet werden, man sprach auch von den „constitutions" (Plural!) einer Provinz (z.B. der Bretagne, der Franche-Comté etc.), der Einsetzung (constitution) eines Prozeßbeauftragten u.ä.m. Zum Zeitpunkt der Revolution hat sich „constitution" i.S. von Verfassung jedoch eindeutig als der zutreffende Begriff durchgesetzt und regiert gewissermaßen konkurrenzlos. „Gouvernement" etwa meint dann tatsächlich die Regierung i.S. von Exekutive, was einzelne Ausnahmen einer anderen Verwendung nicht ausschließt.

Das Auftauchen eines ‚neuen' Begriffs heißt noch nicht, daß es auch neue Vorstellungen gibt; immerhin steht die Verwendung des längst bekannten Wortes in einer neuen Bedeutung im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung Frankreichs mit der englischen Kultur, vor allem auch der politischen Kultur jenseits des Kanals. Am Anfang mag „constitution" deshalb sozusagen als englisches Fremdwort gelesen worden sein, jedenfalls sind es besonders Schriften über die englische „constitution" gewesen, die mit diesem Begriff operierten[1]. Soweit ich sehe, steht vor 1700 *Bossuet's* Formu-

[1] s. meinen erwähnten Artikel „Constitution"; vgl. auch den Begriff „constitutionnel" und dazu: G. v. Proschwitz: „Constitutionnel" – Anglicisme ou mot français?, in: Cahiers de lexicologie 14 (1969), S. 5 - 13; s. außerdem die schon genannten Arbeiten von Acomb, Bonno, Carcassonne; D. Grimm: zit. Artikel „Verfassung. II", besonders Abschnitt I, 2; G. Stourzh: Staatsformenlehre und Fundamentalgesetze in England ..., in: R. Vierhaus (Hg.): Herrschaftsverträge ..., 1977, S. 294 - 328. Noch *1790* fragte sich der Verfasser des Artikels „Constitution" im (konservativen) *Dictionnaire raisonné*, S. 44, ob *constitution* eigentlich ein französisches oder ein Fremdwort sei. Er entscheidet sich dann dafür, daß c. ein aus der Scholastik kommender Begriff sei, der den Nachbarn (gemeint ist England) entlehnt sei, denen der Umgang damit sehr ver-

lierung „constitution d'Etat" in der „Politique" vereinzelt da[2]. „Constitution" konnte allerdings auch den Gesamtzustand eines Menschen bezeichnen, d.h. es ist eine Bedeutungsanalogie in bezug auf den Staat sehr wohl möglich und naheliegend[3].

„Constitution" macht im 18. Jahrhundert Karriere. Dies wird bis zur Mitte des Jahrhunderts etwas dadurch verdeckt, daß die päpstliche Bulle *Unigenitus* häufig nur als (die) „constitution" bezeichnet wurde, was keiner näheren Erläuterung bedurfte, da an dem schon oben erwähnten Konflikt im Grunde genommen jeder Bürger des Landes teil hatte. Dessen ungeachtet gewinnt der Begriff in im weitesten Sinn politischen Schriften ein Zuhause. *Boulainvilliers* redet noch wie zufällig im Vorwort zu seiner (erst) 1727 gedruckten „Histoire de l'ancien gouvernement de France" von *constitution*, der Abbé *Dubos* macht von dem Begriff in seiner 1735 erschienenen „Histoire critique de l'établissement de la Monarchie Françoise dans les Gaules" bereits einen geradezu extensiven Gebrauch. Wendungen wie *constitution de la monarchie* oder *constitution du royaume* treten in der Vorrede mehrfach auf, in Kapitelüberschriften finden sie zweimal Platz[4]. *Constitution* wird dann besonders bei Montesquieu im *Esprit des lois* (1748) zu einem Schlüsselbegriff, der auch in Kapitelüberschriften auftaucht[5]. Weitere Verbreitung gewann der Begriff durch die gern gelesenen Remonstranzen der Parlamente und durch die Traktate und Pamphlete, die im Umfeld der Magistrate geschrieben und veröffentlicht wurden[6]. Ein weiteres Indiz für die zunehmende Wichtigkeit des Worts in der politischen Auseinandersetzung ist sein Überwechseln in Buchtitel mit Bezug auf die französische und nicht mehr nur wie bisher bei Buchtiteln (nicht Inhalten!) auf die englische Verfassung ab 1771 im Zuge der scharfen Reaktionen auf Maupeou's Aktivitäten an der Staatsspitze[7]. Danach kann von einer ausgesprochenen

traut sei. Diese Sätze sind natürlich voller Ironie, zeigen aber doch, daß das Wort noch „weich" ist.

[2] J.-B. Bossuet: Politique tirée des propres paroles de l'Écriture sainte (ca. 1677 - 1679), krit. Edition LeBrun, 1967.

[3] Das Akademie-Wörterbuch von 1694, Band 1, S. 144, gibt zu *constitution* u.a. an: „Man sagt auch, *Die Verfassung der Teile des menschlichen Körpers*, und meint ihre Ordnung und Zusammenstellung".

[4] Boulainvilliers: Histoire de l'ancien gouvernement de la France ..., 3 Bände, Den Haag / Amsterdam 1727; Abbé Dubos: Histoire critique ..., 3 Bände, Amsterdam 1735.

[5] Rechnet man die rund 20-jährige Entstehungsgeschichte des *Esprit des lois* mit ein, dann ist das ein zusätzlicher Hinweis auf die Bedeutung der 1. Jahrhunderthälfte für die sich entwickelnde Verbindung von *constitution* als Wort und „Verfassung" als Bedeutung.

[6] s. besonders die Remonstranz des Parlaments von Paris vom 9. April 1753, abgedruckt in: J. Flammermont: Remontrances ..., Band 1, S. 521 - 609; s.u. Teil D., II. Aus den Schriften des Parlaments-Umfeldes sei nur hingewiesen auf *LePaige:* Lettres historiques, 1753 - 54.

[7] s. z.B.: P. Bouquet: Lettres provinciales ou examen ... de la constitution ... de la Monarchie française ..., 1772; Comte de Lauragais: Tableau de la Constitution fran-

Popularisierung des Begriffs gesprochen werden, so daß 1789 jeder damit vertraut ist und umgeht.

Interessant ist an diesem kurz geschilderten historischen Vorgang, daß „Verfassung" um so mehr in das Feld der politischen Leitbegriffe vorrückt, je mehr Politik in Frankreich zur Situation von Dauerkonflikten wird, vor allem im Bereich der Steuer-, Rechts- und Wirtschaftspolitik. Zugleich weitet sich die soziale Basis des Begriffs aus, d.h. er gelangt in den politischen Wortschatz immer breiterer Bevölkerungsschichten und wird Bestandteil des politischen Wissens ganz allgemein. Die *Cahiers de doléances* von 1789 sind dafür ganz gewiß ein Nachweis; sie enthalten auch nicht nur einfach „konstitutionelle Forderungen", sondern bauen auf einem strukturierten Verfassungsbegriff auf, der *die* Verfassung des Staates zum Gegenstand hat[8]. Von den Heften ist noch weiter unten zu sprechen.

Auf den ersten Blick scheint auch hier das von R. Koselleck verschiedentlich aufgegriffene ‚Phänomen' des *Kollektivsingulars* von Bedeutung zu sein:

> Es ist offensichtlich, daß der neue Kollektivsingular der Constitution einen als neu, als fortschrittlich erfahrenen Befund auf den Begriff gebracht hat, – jedenfalls in der französischen Perspektive. Damit rückt auch der Begriff ‚Constitution', wie bald auch in Deutschland der Begriff ‚Verfassung', in die Reihe jener Kollektivsingulare ein, die eine komplexer werdende Wirklichkeit auf höherer Abstraktionsebene zusammenfassen müssen. Sie setzen die Wortverwender unter Systemzwang. An die Stelle der Constitutiones tritt die ‚Constitution', an die Stelle der Freiheiten als Privilegien die eine Freiheit für alle, an die Stelle der Bruderschaften tritt die Brüderlichkeit ...[9].

Allerdings zeigte schon die obige Skizze, daß der Hintergrund der Begriffsentwicklung in Frankreich relativ vielschichtig ist. Zum einen deshalb, weil „constitution" grundsätzlich über ein breites Bedeutungsfeld verfügt, zu dem bereits ein Kollektivsingular gehört, der des ‚Gesamtzustandes', der zwar ursprünglich nicht juristisch bzw. verfassungsrechtlich gemeint war, der aber mit den ebenfalls grundsätzlich vorhandenen juristischen Bedeutungen von „constitution" eine semantische Verbindung eingehen konnte und bei Bossuet z.B. offenbar auch eingegangen ist. Zum anderen deshalb, weil aus der Auseinandersetzung mit der englischen Verfassung ein fertiger Kollektivsingular übernommen werden konnte. Zum dritten

çaise ..., 1771; Pidansat de Mairobert: Journal ... de la révolution opérée dans la Constitution de la Monarchie française ..., 1774 - 1776; Réflexions générales sur le système projeté par le Maire du Palais pour changer la constitution de l'Etat, 1771.

[8] Vgl. meinen Artikel „Constitution", Abschnitt 4. D. Grimm dagegen, Konstitutionalismus, S. 62, meint mit G. V. Taylor: Les Cahiers de 1789, in: Annales E.S.C. 28 (1973), S. 1495: „In den *cahiers de doléances* ... kommen zwar zahlreiche konstitutionelle Forderungen, aber keine Forderungen nach der Konstitution im modernen Sinn vor."

[9] R. Koselleck: Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung, S. 7 - 21, hier S. 17f.

deshalb, weil „constitution" z.T. lediglich andere Kollektivsingulare wie „gouvernement" und „ordre (public)" ersetzt. Noch Montesquieu verwendet „gouvernement" wie „constitution", um die *eine* Bedeutung „Verfassung" darzustellen. So gibt es sicherlich auch in Frankreich eine Verbindungslinie zwischen „constitutiones" bzw. „constitutions" und „constitution", aber auch eine Linie zwischen „constitution" und „constitution" sowie „constitution" und anderen Kollektivsingularen. Hinzukommt, daß sich die Festlegung der Grundbedeutungsstruktur des Kollektivsingulars „constitution" beinahe über das ganze Jahrhundert erstreckt. Sicherlich wird damit ein „als neu ... erfahrener Befund auf den Begriff gebracht", doch zunächst ist die Geschichte des Begriffs „constitution" im 18. Jahrhundert die Geschichte einer umfassenden historischen Erfahrung selbst, einer Erfahrung, die vielleicht erst um 1814 tatsächlich zu einem in „constitution" resümierten „Befund" wird.

„Verfassung" ist kein isolierter Begriff, sondern er steht im Zusammenhang mit zahlreichen anderen Begriffen, die – ich folge hier einem Ansatz R. Reichardts – seinem paradigmatischen und syntagmatischen Umfeld bzw. seinen Antonymen zugeordnet werden können, kurz, das semantische Feld von *Verfassung* bilden. Die Tragweite des Begriffs kann eigentlich erst durch die Analyse dieser Umfelder erschlossen werden. *Paradigmatisch* meint dabei „alle Begriffe und Wendungen, die (Verfassung) unmittelbar definieren, d.h. im syntagmatischen Kontinuum substituieren", *syntagmatisch* meint „alle mit (Verfassung) verknüpften Worte, die den (Verfassungs-) Begriff inhaltlich füllen, erklären und ausdifferenzieren", *Antonyme* meinen die „systematischen Gegenbegriffe" zu Verfassung. Reichardt unterscheidet schließlich noch ein viertes Beziehungsfeld „Ursachen und Urheber", hier also sinngemäß „Ursachen und Urheber" der Verfassung[10]. Dieser zuletzt genannte Aspekt wird in der vorliegenden Studie über die eigentliche Wortfeldanalyse hinaus von der umfassenderen mentalitätsgeschichtlichen Perspektive aufgesogen oder ist, um es umgekehrt zu formulieren, latenter Bestandteil der Fragestellung überhaupt. Im folgenden wird es vor allem um das syntagmatische Feld und seine Begriffe sowie Antonyme von Verfassung gehen, die so recht erst die mentalitäre Verankerung von „Verfassung" ausweisen.

Die Analyse der Begriffsumfelder von „Verfassung" beruht auf der Auswertung mehrerer hundert Belegstellen, die sich über das 18. Jahrhundert verteilen. Sie entstammen der historisch-politisch-juristischen Literatur, den Parlamentsremonstranzen, Pamphleten, speziellen Abhandlungen über „Verfassung"; Wörterbüchern und Enzyklopädien, den „Cahiers" von 1789

[10] Ich folge im Text der Formulierung R. Reichardt's in seinem Beitrag: „Zur Geschichte politisch-sozialer Begriffe in Frankreich ...", in: Zeitschrift für Literaturwiss. und Linguistik, 47 (1982), S. 49 - 74, hier S. 58, ersetze aber Reichardt's Beispiel und Begriff „Bastille" durch „Verfassung" (im Text daher in Klammern gesetzt).

und „subsidiären" Quellen, z.B. Korrespondenzen und Memoiren, die z.T. auch durch die Forschungsliteratur gut erschlossen sind, und schließlich den für die Revolutionszeit typischen Quellen[11]. Die serielle Bearbeitung von Quellen bringt immer die Versuchung mit sich, Statistiken, Tabellen oder ggf. Grafiken bzw. tabellarische Schaubilder zu erstellen. Im Bereich der Wortfeld- und Diskursanalyse kann dies aber ein durchaus zweischneidiges Schwert sein, bei dem die historische Erkenntnis eher behindert als gefördert wird[12]. Die meisten der im Umfeld von „Verfassung" festzustellenden Begriffe sind zudem solche, die selbst ausgedehnte Wortfelder ‚dominieren'. Dabei ist es auch kaum möglich, eine wirkliche Hierarchie herzustellen, weil die Perspektiven, aus denen heraus die fraglichen Begriffe im 18. Jahrhundert verwendet wurden, durchaus wechseln. So scheint manchmal *Glück* (bonheur) der Schlußstein allen Denkens zu sein, dann ist es wieder die *Vernunft* (raison), die *Menschlichkeit* (humanité), das *Gesetz* (loi), schließlich aber doch wieder die *Verfassung*, die *bonheur, raison* und *loi* übergipfelt. Die zunehmende Politisierung begünstigt allerdings eine Hierarchisierung, in der *Verfassung* ganz oben steht. Letztlich handelt es sich um ein Netz von Begriffen, das die Netzhaftigkeit der Vorstellungswelt einer Epoche abbildet. Ist dies ein historischer Erkenntnisbereich, der wirklich quantifizierbar wäre? Wenn Quantität vor allem den Anspruch der Repräsentativität einer Untersuchung begründen soll, dann mögen die breite, aber nicht willkürliche, sondern bewußt vorgenommene Streuung der Quellen und deren Masse wohl genügen. Die intensive Analyse bestimmter Begriffskorrelationen zu „Verfassung" und damit bestimmter Vorstellungskorrelationen soll im Vordergrund stehen.

Es ist selbstverständlich, daß im Umfeld von *Verfassung* all die Begriffe einen Platz haben, die die Art der Herrschaftsausübung, mit und nach Montesquieu besonders auch Aspekte der Gewaltenteilung behandeln. Hier treten insbesondere im Lauf der Zeit die „Rechte der Nation" und Überlegungen zur Volkssouveränität in den Vordergrund, insgesamt handelt es sich aber um ein sehr breites Begriffs- und Ideenspektrum, je nach dem, ob das Thema *Verfassung* aus der Sicht eines Anhängers des göttlich-rechtlichen Absolutismus, der durch intermediäre Gewalten gemäßigten Monarchie, der zwischen Volk und König geteilten Souveränität oder der Demokratie[13] – alles dies mit zahlreichen Varianten und Nuancierungen – aufgegriffen wird. Dazu gehört der gesamte Bereich der Justizverfassung. Die Behand-

[11] Ich verweise hier noch einmal auf die Vorbemerkung zu diesem Buch und erneuere meinen Dank an Herrn Reichardt für die zur Verfügung gestellten Belege.

[12] Vgl. z.B. die Arbeit von: D. Maldidier / R. Robin: Polémique idéologique et affrontement discursif en 1776 ..., 1974. Siehe die kritischen Bemerkungen von R. Reichardt in: Einleitung zu HPSG, S. 13 ff.

[13] „Demokratie" wird hier metahistorisch eingesetzt; zum zeitgenössischen Begriff s. jetzt: H. Dippel: Artikel „Démocratie, Démocrates", in: HPSG, Heft 6 (1986), S. 57 - 97.

lung einer solchen Thematik ist keinesfalls ein Privileg der Juristen, spielt aber naturgemäß im Parlamentsdiskurs eine entscheidende Rolle. Ohne daß dort eine Theorie der Gewaltenteilung ausdrücklich formuliert worden wäre, wird faktisch die Unabhängigkeit der Justiz begründet und nach Möglichkeit praktiziert. Ein besonderes Charakteristikum der französischen Verfassungsdiskussion ist die Einbindung der Parlamente in das Verfassungs-„Modell" der Alten Monarchie. Diese Sichtweise wird von den Parlamenten forciert, aber darüber hinaus von vielen anderen geteilt oder wenigstens als die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend beschreibend anerkannt. Eine eingehende Analyse dieser Begriffsfelder ermöglicht vor allem eine sehr nuancierte Darstellung der zahlreichen Vorstellungen von dem, was die französische Verfassung konkret sei oder sein solle. Ohne behaupten zu wollen, daß diese traditionell zum Gegenstand der Verfassungsgeschichtsschreibung gehörenden Aspekte von der Forschung für die Zeit vor 1789 erschöpfend behandelt worden sind, brauchen sie an dieser Stelle nicht vertieft werden, weil in vieler Hinsicht ein Rückgriff auf entsprechende Darstellungen möglich ist[14]. Vorzustellen ist jedoch *Gesetz* (loi), sozusagen der natürliche Verbündete des Verfassungsbegriffs, zugleich einer der gewichtigsten Begriffe nicht nur im juristischen, sondern im philosophischen, politischen, historischen und theologischen (!) Diskurs. Im 18. Jahrhundert ist *Gesetz* ein blühender Begriff, wovon der gegenwärtige politische und juristische Gebrauch nur mehr wenig ahnen läßt. Hervorzuheben ist eine weitere Gruppe von Begriffen, die einen engen Zusammenhang von *Verfassung* und *Gemeinwohl* (intérêt commun, bien public, salut de l'Empire, prospérité publique ...) und noch grundsätzlicher von *Verfassung* und *Glück* (bonheur) begründen. Diese Begrifflichkeit signalisiert politisch-moralische sowie wirtschaftliche Werte und umreißt damit, welch zentrale Wirksamkeit man sich von einer wohlbeachteten bzw. noch zu schaffenden Verfassung versprach.

Interessant ist schließlich der Bereich der Antonyme, dessen Stamm von der Mitte des Jahrhunderts an *Despotismus, Willkür* u.ä. sowie der *schwankende Wille des Monarchen* bilden. Später treten *Armut* und je nach politischer Grundüberzeugung so verschiedene Aspekte wie *Aristokratie, Schriftlichkeit der Verfassung* oder *Trunkenbolde* hinzu. In den *Révolutions de Paris* (Nr. 17, 31. Oktober - 7. November 1789, S. 2 - 5) werden zu *Verfassung* in Gegensatz gebracht: *Sittenloses Volk, Zerstörung der Gesetze, Leidenschaften Einzelner, korrumpiertes Volk, Korruption, Knechtung, Sklaven, Tyrann, Laster, mit der Freiheit unvereinbare Neigungen, alle Laster* (das sind: *betrügerischer Bankerott, Ehebruch, Duell, barbarischer Egoismus, korrumpierende Wohltätigkeit* (!), *Kriegszustand, Trunkenbolde, Kurtisanen, Intriganten, Bereicherungswut*), *despotische Regierung, private Genußsüchte, Feigheit, Vorliebe für die Sklaverei, Schlechtes tun.* Dies zeigt erneut die zentrale Stellung von *Verfassung* in der Vorstellungswelt des endenden Ancien Régime und knüpft zudem direkt an die weiter oben skizzierten populären politischen Bewußtseinshorizonte an.

[14] s. u.a. die schon genannten Darstellungen in Anmerkung 10 der Einleitung: dazu Egret: Opposition parlementaire; ders.: Pré-révolution, 1962; O. Becker: Die Verfassungspolitik der französischen Regierung ..., 1910; K. Heinrichs: Die politische Ideologie des französischen Klerus ..., 1934; J. Godechot: Les institutions de la France sous la révolution ..., 1968, besonders Buch I; W. Schmale: Les parlements et le problème de la constitution au XVIIIe siècle en France ..., in: Il pensiero politico, 1987. Weitere Literatur s. bei: E. Schmitt: Einführung in die Geschichte der Französischen Revolution, 1976, S. 112 ff.

Zwei Begriffe bzw. Begriffsfelder, *Gesetz* und *Glück*, seien nun analysiert.

II. Die Macht des Gesetzes

Eines der vertrautesten Merkmale des Verfassungsdiskurses im 18. Jahrhundert ist die Bedeutungskonnotation von „Verfassung" und *positivem Recht*, insbesondere *Gesetz*. Darin liegt zugleich eine wichtige Fortentwicklung gegenüber den älteren Vorstellungen von „Verfassung", die natürlich nicht auf den Rechtsbezug verzichtet haben, in erster Linie aber die Faktizität, das „Sein" der rechtlich gebundenen Herrschaft meinten, aber kaum normativ orientiert waren[1]. Dies ändert sich im 18. Jahrhundert: Immer mehr steht „constitution" für ein wohldefinierbares Kompendium von Gesetzesnormen, an dem die Wirklichkeit gemessen wird; sehr leicht kann dabei die „Wirklichkeit" oder zumindest das, von dem man glaubt, es sei die Wirklichkeit, in Gegensatz zu jenem Kompendium geraten, dessen Hauptquellen übrigens die historische Wirklichkeit lieferte bzw. das, was man dafür hielt ... Der Höhepunkt dieser Entwicklung wird 1788/89 durch die Ideologisierung des Verfassungsbegriffs erreicht, indem die einen überhaupt bestreiten, daß Frankreich je eine Verfassung gehabt habe[2] – diese „Partei" hat ein ganz bestimmtes Modell vor Augen, dem allein das Epithet „Verfassung" gebührt –, während die anderen den Nachweis führen, daß das Land immer eine Verfassung gehabt habe. Unter diesen „anderen" gibt es wiederum eine Gruppe, die nur ein bestimmtes Modell als Verfassung gelten läßt, die göttlich-rechtliche Monarchie (dies ist weit radikaler, als die Monarchie von Gottes Gnaden), für den ‚Rest' – und das mag zählerisch die Mehrheit gewesen sein –, gibt es keine radikale Festlegung.

Jenseits dieser Gegensätzlichkeiten gilt jedoch, daß das Verfassungsdenken von einem wachsenden Rechtspositivismus durchzogen wird. Dieser hat in Frankreich mannigfaltige Wurzeln, steht aber im 18. Jahrhundert in

[1] Vgl. hierzu Grimm: Konstitutionalismus, S. 49.

[2] Turgot erklärte allerdings schon 1775 einmal gegenüber dem König, daß seine „Nation keine Verfassung habe". Dieser Ausspruch wird immer wieder angeführt, z.B. bei Reichardt: Reform und Revolution, S. 210.

täre Bewußtseinshorizonte, unter denen *Gesetzesvorstellung* und *Glücksvorstellung* mit ihren weitreichenden Implikationen paradigmatisch hervorgehoben wurden. Daß es um *Sicherheit* jeglicher Art geht, läßt sich ganz platt aus den Quellen ablesen. *Invariabilität, Sicherheit* (der Person, des Besitzes etc.), *stabile, feste Ordnung, stabile Verfassung, öffentliche Ordnung und Ruhe, unbehelligt und friedlich* sein Eigentum nutzen können etc. etc. etc. sind ständige Begleitbegriffe des Verfassungsdiskurses. Sie übermitteln letztlich die Sehnsucht nach einem Sicherheitsgefühl, das sich auf die menschliche Existenz an sich und in ihren verschiedenen Manifestationen bezieht. Diese Perspektiven sollen nun an Hand der ersten Revolutionsjahre überprüft werden, denn sie sind ja entscheidend für die Gewinnung von Erfahrung im Umgang mit einer bewußt *geschaffenen* Verfassung; diese Erfahrung ist zunächst eine französische, aber sie weist über sich hinaus auf Europa, auf ein Europa, das dieser Erfahrung den Puls fühlte.

Die Forschung zur revolutionären Mentalität steht noch in den Anfängen, wie M. Vovelle zurecht bemerkt[18]; insofern ist es an dieser Stelle zu früh, in Form einer Synthese die Einstellung zur Verfassung in der Revolution in den Gesamtzusammenhang der revolutionären Mentalität einzubetten; vielmehr soll der folgende Abschnitt (E) in die bescheidenere Perspektive eines Beitrags zur Erforschung dieser Mentalität eingebracht werden.

[18] Vovelle: Mentalité révolutionnaire. Avant-propos. Forschungsgeschichtlich ist P. Trahard: La sensibilité révolutionnaire (1789 - 1794), 1936, besonderes Gewicht beizumessen.

E. Die Verfassung – Der andere Gott? (1789 - 1794)

I. Verfassung als ‚Urgrund' und Entscheidung über Sein oder Nicht-Sein

Auch in diesem Teil der Studie geht es nicht so sehr um die Verfassungs*inhalte* und Verfassungstypen, sondern um den Stellenwert von *Verfassung* überhaupt im Bewußtseinshorizont der Menschen in den ersten Revolutionsjahren. Über die zuerst genannten Aspekte informieren die zahlreichen Darstellungen zur Verfassungsgeschichte der Revolution wie *Duclos, Jallut, Godechot* usf.[1]. Es geht im folgenden auch nicht so sehr um die Diskussion in der Nationalversammlung selbst und ihren Nachfolgerinnen, was keine Geringschätzung der dort geführten Diskussionen und ihres Einflusses bedeutet, sondern um die Erweiterung der Perspektive und der Quellengrundlage hin zur allgemeinen Publizistik und darüber hinaus zur Umsetzung von Verfassungsbewußtsein in praktisches Handeln z.B. in den Départements – vor Ort. Allerdings muß die über die Publizistik angestrebte Bewußtseinsbildung selbst als praktisches Handeln begriffen werden.

Bei Anhängern wie Gegnern einer neuen bzw. erstmalig zu schaffenden Verfassung läßt sich ein im wesentlichen gleichartiges Bewußtsein feststellen: Die Verfassung wird zu einer Art Urgrund aller politischen, aller gesellschaftlichen, wenn nicht gar individuellen Existenz erhoben. Z.T. wird dies explizit auf die sinngemäße Formel des Sein oder Nicht-Seins gebracht. Abgesehen von ersten Hinweisen auf die kultische Verehrung der Vernunft (*Seconds* z.B.)[2] ist die oben in der Einleitung bereits erwähnte Identifizierung von Verfassung und Religiösem in den ersten Revolutionsjahren sprachlich noch kaum artikuliert; nur im Sinne einer Metapher kann die Stellung von *Verfassung* im Bewußtsein der Zeit als „gottgleich" apostrophiert werden. Die anhand der Vorstellungen zu *Gesetz* und *Glück* analysierten Bewußtseinshorizonte bilden gewissermaßen das Rückgrat des Verfassungsdiskurses 1789ff. Beide Begriffe sind naturgemäß allgegenwärtig, doch können die Texte zunächst einmal für sich selbst sprechen. Die folgenden Zitate heben vor allem auf den Aspekt der Verfassung als ‚Urgrund' ab.

„Die Vereinigung der verschiedenen Völker, die Frankreich bilden, unter denselben Gesetzen ergibt das, was man eine menschliche Gesellschaft nennt.

[1] s. außerdem: S.-J. Samwer: Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ..., 1970; J. Sandweg: Rationales Naturrecht ..., 1972.
[2] J.-L. Seconds: Essai sur les droits de l'homme ..., 1789.

Diese Gesetze sind die Bedingungen der Gesellschaft. Sie bezeichnen allen Dazugehörigen ihre Rechte und Pflichten ... Die Zeit und die Willkürherrschaft haben die Gesetze der französischen Gesellschaft verändert oder in Vergessenheit geraten lassen.

Daher der allgemeine Wille der Franzosen, ausgedrückt durch die öffentliche Meinung und niedergelegt in den Heften aller Provinzen Frankreichs, von neuem die Bedingungen der Gesellschaft durch die Erstellung einer Verfassung zu regeln", so *Bancal des Issarts* in seiner „Déclaration des droits à faire ..." von 1789[3].

Jean-Louis Carra liefert im „Cahier de la déclaration des droits du peuple ...", ebenfalls 1789[4], einen geradezu atemberaubenden Entwurf einer Gestik und Symbolik – er ist nicht der einzige, der dies tut – um die Verabschiedung der Verfassung, die besser als noch so erhaben-gesuchte Ausdrucksweisen vieler Zeitgenossen den Glauben an die Möglichkeit des ‚absoluten Neubeginns durch Verfassung' übermittelt. Bei Carra tritt das um so stärker hervor, als er die Parlamente und die Prinzen von Geblüt in sein Bild einbezieht, also jene Personen und Institutionen, die fast als erste der Revolution weichen mußten. Carra erläutert zunächst vier Grundsatzerklärungen, die die Volkssouveränität, die Bürgerrechte und Bürgerpflichten betreffen. Daran anschließend und zugleich den Schluß der Schrift bildend heißt es:

Nach der Verabschiedung der vier genannten Erklärungen durch die drei vereinigten Stände werden die daraus entspringenden Gesetze mit allem Respekt dem König zur Sanktionierung vorgeschlagen, und dies vor jeder Zustimmung zu irgendeiner Art von Subsidien und Steuern. Nach der Sanktionierung wird die Veröffentlichung der Gesetze und der vier Erklärungen, ihre Grundlage, von den Parlamenten vor der Beschließung der Generalstände vorgenommen; diese Gesetze und die genannten Erklärungen werden bei den Parlamenten schriftlich registriert in einem Buch, gebunden in blauem Samt mit silbernen Lilien, dessen Titel *CODE NATIONAL 1789. Epoque de la régénération de la France* lauten wird. Und als Emblem unterhalb des Titels bricht ein goldener Hahn, der in einer schönen Morgendämmerung erwacht, die Stäbe seines Käfigs und besingt seine Freiheit; dazu die Inschrift *liber & felix.*

Der Verfassungsvertrag, der die vier Erklärungen und die daraus entspringenden Gesetze umfaßt, wird vom König, den Prinzen von Geblüt, den hohen Amtsträgern der Krone, von allen Mitgliedern der Generalstände und den 113 Notaren von Paris unterzeichnet werden. Jeweils ein gedrucktes Exemplar wird in allen öffentlichen Archiven und Bibliotheken niedergelegt werden, ebenso in allen Notarskanzleien und allen Pfarrämtern des Königreichs. Dieser Vertrag wird Bestandteil des Eids der Könige bei ihrer Thronbesteigung sein, er wird jeden ersten Sonntag im Monat in allen Stadt- und Landpfarreien von der Kanzel verlesen werden. Schließlich wird in Paris und allen Provinzhauptstädten eine Marmorpyramide aufgestellt werden, in die der Vertrag eingraviert wird; das Original wird in einer goldenen Kassette verschlossen, diese in eine Bleikiste gelegt und dann 10 Fuß unter der Erde unter dem Hauptaltar der Kathedrale von Paris eingegraben.

[3] Bancal des Issarts: Déclaration des droits à faire ..., 1789, S. 4f.
[4] J.-L. Carra: Cahier de la déclaration des droits du peuple ..., 1789, S. 18 - 19.

Der schon genannte Lehrlingsinspektor *Lambert* denkt:

„... eine gute Verfassung schließt in sich alle Arten des Guten (toutes sortes de bien) ein ..... eine Verfassung ist nur dann gut, wenn die Erhaltung der Menschen (conservation des hommes) ihr heiligstes Ziel ist." Dieser letzte Gedanke wird wenig später noch einmal aufgegriffen, wobei *Verfassung* (constitution) synonym durch *ordre public* ersetzt wird: „Das heiligste Ziel der öffentlichen Ordnung ist die Erhaltung der Menschen; das ist der Prüfstein jeder sozialen Institution, jeder Unterscheidung; alles, was in diese Richtung wirkt, ist gerecht und gut ... Aber alles, was dem widerspricht, ist nicht nur mißbräuchlich, sondern – wir wagen es auszusprechen – unmenschlich, gewalttätig und ungerecht[5]."

Gautier, um damit diesen ersten Punkt abzuschließen, schreibt im Artikel „Constitution" 1791:

Die Repräsentanten des Volkes waren 1789 berufen worden, um die Finanzen in Ordnung zu bringen, doch erhielten sie von der Nation den Auftrag und die Macht, Frankreich vor allem anderen eine Verfassung zu geben.

Die von der Nationalversammlung verfügte Verfassung ist trotz einiger Unvollkommenheiten infolge der Unerfahrenheit ihrer Väter (wie sie es selbst zugibt), die die Zeit beheben wird, die perfekteste unter all denen, die es gibt. Sie führt alle Menschen wieder in die Rechte und die ursprüngliche Würde ein, die die Natur ihnen gegeben hat, durch sie haben die Franzosen nun ein Vaterland, sie sind die freiesten Einwohner des Universums; und während die anderen Völker noch ihrer heiligsten Rechte entblößt sind und zitternd ihre erniedrigte Stirn vor stolzen Despoten beugen, erheben sie allein ein Antlitz zum Himmel, das von der ganzen Majestät des Menschen gezeichnet ist[6].

In anderen Texten wird der Aspekt des Seins oder Nicht-Seins durch *Verfassung* akzentuiert. In einer im Prinzip vor dem Zusammentreten der Generalstände verfaßten, aber erst später im Jahr 1789 publizierten Schrift bezeichnet *Jean-Louis Seconds* es als Hauptaufgabe der Nation, die „Prinzipien der Gesellschaftsordnung", die „großen Fragen der Regierung" zu diskutieren und zu lösen, um letztlich das „Heil (félicité) des Menschengeschlechts vorzubereiten"[7]. Die Bedeutung der Situation wird in Anrede an den König noch stärker akzentuiert:

Dieser Augenblick, Sire, ist einzigartig in der Geschichte aller Zeiten; wenn wir ihn versäumen, ist alles verloren, wenn wir ihn nutzen, haben wir alles gewonnen; Ihr seid auf dem Höhepunkt des Ruhms, und wir auf dem Höhepunkt des Glücks (bonheur); was sage ich! Ihr und wir, ja, Sire, erlaubt uns, es mit der Verwirrung, den Tränen und dem unaussprechlichen Gefühl, das wir in diesem Augenblick empfinden, zu sagen: Ihr und wir, wir werden für immer glücklich (heureux) oder unglücklich sein[8]!

[5] Lambert: Précis de vûes ..., 1789, S. 2.
[6] Gautier: Artikel *Constitution* (1791), S. 102.
[7] Seconds: S. 3 - 4.
[8] Ebenda, S. 5.

Noch einmal mag der ‚Anwalt der Armen', *Lambert,* zu Wortkommen:

> Unsere Verfassung muß die am wenigsten unvollkommene werden, die je bestanden hat, oder wir werden bald nicht mehr sein[9].

Die Position des Alles oder Nichts wird nicht nur von den Befürwortern einer neuen Verfassung vertreten, sondern auch von deren Gegnern. Dies unterstreicht einmal mehr, daß es dabei um grundsätzliche Bewußtseinshaltungen gegenüber *Verfassung* geht, in denen die eigentliche inhaltliche Diskussion ‚fußt'. So erläutert der *Nouveau Dictionnaire,* Edition 1790, das Stichwort „Constitution" folgendermaßen:

> Verfassung. Es ist schon befremdend, daß Frankreich 1400 Jahre bestanden und die glänzendsten Epochen ohne Gesetze und ohne Verfassung erlebt hat. Unsere Repräsentanten haben nicht genug berechnet, welchen Anstoß sie der Maschine geben würden; oder besser: waren sie in der Lage, den Abgrund zu bemerken, in den sie die Monarchie stürzten? Wir erwarten diese neue Verfassung, die sich weit von der entfernt, die seit einem Jahrhundert unsere Nachbarn und Rivalen glücklich (heureux) macht. Die Anfänge der unsrigen versprechen alle Übel, ohne die Beimischung irgendeines Guten; aber, oh Unglück! was können wir von dieser wilden ... Horde erwarten, die sich zur Nationalversammlung gemacht hat und die für immer der französischen Nation zur Schande gereichen wird, die sie nicht schon bei ihren ersten Angriffen vernichtet hat[10].

Zum Schluß dieses zweiten Punktes noch eine Stimme, die keine Zweifel kennt:

> Wenn die Nationalversammlung ... diese Verfassung erstellt haben wird, werden unsere Leiden beendet sein und für Frankreich die schönen Tage beginnen. Wir haben keine anderen Wünsche zu äußern, und es gibt nichts anderes, das die Versammlung beschäftigen könnte[11].

Die hier illustrierten Aspekte des Verfassungsdiskurses behalten dauerhaft ihre Gültigkeit, auch wenn sie zunehmend von der Ebene des Expliziten auf die des Impliziten zurückweichen. Schon 1790 setzt Kritik von ‚rechts' und ‚links' an der sich nunmehr immer deutlicher abzeichnenden Verfassung ein, und es ist diese Kritik, die die Ebene des Expliziten dann beherrscht. Die Stilelemente des Diskurses ändern sich jedoch nicht: Vehemenz, überbordende Emotionalität, Deftigkeit (je nach anvisiertem Publikum), Häufung von Superlativ- und Ausschließlichkeitsformeln sind die Dolmetscher der unveränderten Bewußtseinshaltung des Alles oder Nichts, des Sein oder Nicht-Seins usf. Die Unzufriedenheit mit der Verfassung von 1791 führt deshalb auch (noch) nicht zu einem grundlegenden Überdenken der der Verfassung als inhärent eingeräumten Allmächtigkeit, sondern konsequenterweise zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung ...

[9] Lambert: Adresse, S. 8.

[10] Nouveau Dictionnaire, 1790, S. 24. Der erste Satz dieses Artikels dürfte auf „Gesetz" und „Verfassung" i.S. von *Charta* u.ä. anspielen, ist also nicht wörtlich zu nehmen. Der folgende Hinweis auf die Nachbarn (England) sieht in *Verfassung* ja etwas durchaus positives.

[11] P. N. Chantreau: Dictionnaire national ou anecdotique ..., 1790, S. 48.

II. Verfassungsdiskurs und Verfassungspraxis

1. *Ebene der Départements*

Der Blick soll nun jedoch auf die Ebene der Départements und insbesondere auch auf Reden und Handeln der zahlreichen „Gesellschaften der Verfassungsfreunde" (sociétés des amis de la constitution) gelenkt werden, nicht zuletzt, um eine breitere soziale Basis als Bezug zum Verfassungsdiskurs zu gewinnen. Dieser soll auf Département-Ebene hier nur an Hand von Stichproben – Département Côte d'Or (Dijon) und Indre-et-Loire (Tours) – vorgestellt werden. Mit Département-Ebene sind, erstens, die Verwaltungs- und Entscheidungsinstanzen wie „Assemblée administrative" und „Directoire" des Département sowie als Quellen die entsprechenden Sitzungsprotokolle und, zweitens, die *örtlich* tätigen Verfassungsklubs gemeint. Da es im ersten Fall um konkrete Verwaltungs- und orts- bzw. regionalpolitische Aufgaben ging, nimmt die Darstellung der getroffenen Entscheidungen einen vorrangigen Platz in den Protokollen ein, es bleibt aber genug Raum für Hinweise auf die ‚ideologische' Haltung der beteiligten Personen.

Da diese Instanzen ihre Existenz den sukzessive erlassenen Verfassungsdekreten der Nationalversammlung verdanken, erscheint es logisch, daß ihr Blick ständig auf die Verfassung gerichtet ist und die Vereinbarkeit der Handlungsweise öffentlicher Organe mit der Verfassung überwacht wird. Die Häufigkeit des Begriffes „inconstitutionnel" in den Protokollen zeigt diese Wachsamkeit an. Auch wenn die Verfassung bzw. die bis zum jeweiligen Zeitpunkt erlassenen Verfassungsdekrete die *raison d'être* jener Organe und Ämter sind, verdient das entwickelte Engagement für die praktische Umsetzung der Verfassung Beachtung, deutet es doch an, daß in der Tat *die* Verfassung als zentrales Instrument der Erneuerung, in extremis des Weges zum vollkommenen Glück begriffen und in gewisser Weise gelebt wird. Folgen wir einfach einmal einigen Sitzungen der „Assemblée administrative" des Département Côte d'Or:

> Sitzung vom 18. Juni 1790, 5 Uhr nachmittags: „Während der namentlichen Aufrufung wurde eine Deputation der Herren Freiwilligen der Artillerie der Nationalgarde von Dijon angemeldet. Der Herr Präsident benannte zwei Mitglieder, um der Deputation entgegenzugehen.
>
> Und sogleich sind die Herren Champy, Noirot ... eingetreten, die sich auf die Bänke gegenüber dem Präsidenten niedergesetzt haben.
>
> Herr Champy, der Sprecher, erneuerte gegenüber der Versammlung die patriotischen Gefühle der Kompagnie, deren Kommandant zu sein er die Ehre habe, und bezeugte die Auffassung, daß ihre völlige Ergebenheit gegenüber der Verfassung und der Bewahrung der öffentlichen Ruhe in dieser Stadt ein überzeugendes Mittel vor dieser Versammlung sei, die vom selben Geist geführt werde, um die Annahme eines Verlangens zu erreichen, das zu äußern die Kompagnie die Ehre habe ...[1]."

[1] Archives départementales Côte d'Or (im folgenden = A.D.C.), L 24, fol. 11r.

In einem weiteren Brief schließlich – vom Klub in Bleré (Dép. Indre-et-Loire) –, der rund ein Jahr später datiert (21. März 1792), wird von der Notwendigkeit gesprochen, sich „um den Altar des Vaterlandes" zu vereinigen[11]:

> Brüder und Freunde.
>
> Wir haben Euren Brief vom 10. d. M. mit der Rede Eures Präsidenten, Herrn Nioche, erhalten; wir empfinden wie Ihr, wie wichtig es für das öffentliche Glück (bonheur public) ist, daß alle Franzosen Freunde der Verfassung sind und sich um den Altar des Vaterlandes scharen; aber persönliches Interesse entfernt eine große Zahl Menschen von der neuen Ordnung der Dinge. Um ihren schuldvollen Unternehmungen zuvorzukommen, vereinigen sich Eure Brüder aus Bleré mit allen Freunden der Verfassung ...

Die auf breiter Ebene bewußtseinsbildende Tätigkeit der Klubs erfuhr schließlich auch Verstärkung durch die Einrichtung der *Comités de surveillance*, in deren Akten vor allem die Belegung christlich-religiöser Praktiken und deren verbale Artikulation mit dem Epithet „inconstitutionnel" auffällt[12]. Es ist Zeit, diese Vorgänge zu bewerten:

III. Der andere Gott? – Schlußüberlegungen

Eine entscheidende Etappe in der Entwicklung des Verfassungsbewußtseins war, wie oben angedeutet und durch die soeben angeführten Texte indirekt angerissen, die Zivilkonstitution des Klerus (1790/91), gefolgt von der Entchristianisierung der Jahre 1793/94. Die Kriegserklärung vom April 1792 gab zusätzlichen Anlaß, sich kritisch mit dem göttlich-rechtlichen Absolutismus auseinanderzusetzen[1]. In diese Etappe fällt die eigentliche Sakralisierung des Verfassungsdiskurses: Dort wird die Verfassung in den Rang einer göttlichen Offenbarung erhoben und durch entsprechende Rituale gestützt[2]. Die Bewertung der politischen Sakralsprache ist – davon war schon gesprochen worden – nicht einhellig. Unbestritten müßte aber sein, daß der Prozeß der Marginalisierung Gottes im Sinnhorizont des Menschen des 18. Jahrhunderts irreversibel war und durch die Revolution eine Verstärkung erhielt; in diesem Sinn war die ‚Ausgangsmentalität' der Revolution säkularisiert und anthropozentristisch. Von diesem ‚Zustand' muß

[11] A.D.I., Lz 683.

[12] A.D.I., Lz 685 (comité de surveillance du département, 26. April – 3. Brumaire, Jahr II); Lz 689 - 690 (comité de surveillance, Loches); Lz 696 (comité de surveillance Beaulieu). Das historische Umfeld erläutert immer noch am besten: Soboul: Les Sans-culottes ..., 1958.

[1] Vgl. z.B. die Sitzung des Klubs von Colmar vom 24. April 1792; s. Leuilliot: S. 41.

[2] Vgl. die Zitate schon oben in der Einleitung. Vgl. die nach wie vor zutreffende Beschreibung der Festrituale von Brinton, S. 184 - 202. Brinton führt insbesondere auch Zitate zur Sakralisierung der Verfassung an. Zum revolutionären Fest s. M. Ozouf: La fête révolutionnaire ..., 1976.

bei der Interpretation des Verfassungsdiskurses in jener Etappe ausgegangen werden, und die in diesem Abschnitt zur Genüge zitierten Texte dürften in dieser Hinsicht bestätigend wirken.

M. Vovelle hat paradigmatisch die soziale Verankerung der Entchristianisierung des Jahres II untersucht und dabei herausgearbeitet, daß es in der Tat eine soziale Verankerung gibt und die Entchristianisierung nicht nur „von oben" betrieben wurde. Die Tätigkeit der Verfassungsklubs im Zusammenhang mit der Zivilkonstitution des Klerus bestätigt dies, der Vernunftkult ebenso, der zudem seine breiten Wurzeln hat[3]. Worauf es hier somit ankommt, ist, daß diese „Phänomene" auf einer längst gewachsenen Mentalität aufruhen. Sowie sich diese Mentalität im 18. Jahrhundert im ‚Verdrängungs-Dialog' zwischen biblischer Offenbarung als Sinnhorizont auf der einen und Gesetzes-, Glücks- und Verfassungsvorstellung als Sinnhorizont auf der anderen Seite herausgebildet hat, stehen jene „Phänomene" im direkten Zusammenhang mit *der Verfassung* und ihrer Rangstellung als einzigem Sinnhorizont, aufgrund dessen die zuvor gewährte Gewissensfreiheit phasenweise überrollt wird. Daß sich die Revolution in Gefahr sieht, führt zur Exaltierung jener Mentalität, kreiert sie aber nicht. Die so alles entscheidende Orientierung an der Verfassung ist eben nicht erst ein Kennzeichen der ‚heißen Revolution' von 1793/94. Dennoch ist die ‚völlige' Theologisierung der Politik in dieser Phase ernstzunehmen als die adäquate Ausdrucksform eines entsprechenden Bewußtseins, das hier seine „metaphysische Sicherheit" wiedererlangt.

Im übrigen ist die Sakralsprache nicht das einzige Charakteristikum des Verfassungsdiskurses, sie kommt mehr einer neuen Verpackung alter Inhalte gleich. Noch einmal sind es die Begriffe *Gesetz* und *Glück*, die als Anknüpfungspunkt dienen können. Nach der Spaltung des Jakobinerklubs in Paris schrieb die „Gesellschaft der Verfassungsfreunde" von Colmar an die *Feuillants* in Paris (Juli 1791):

> Wir sind die Freunde der Verfassung. ... Das Gesetz, das ganze Gesetz, nur das Gesetz, nur das sehen wir, nur ihm gehorchen wir; dies sind, Brüder und Freunde, unsere Prinzipien ...[4].

Texte der darauffolgenden Jahre sind plastischer, besagen aber in der Substanz kaum etwas anderes. In zwei Reden aus dem Jahr II der Republik, gehalten in Tours anläßlich der Feiern zur Eröffnung des Tempels der Vernunft, hieß es:

> „Die Convention nationale will das Glück (bonheur) des Volkes, sie hat alles getan, um es zu festigen; schart Euch um sie, sie wird Euch weise Gesetze geben, Ihr wer-

[3] Aulard: Culte; Mathiez: Les origines ..., 1904; Starobinski: Emblêmes de la raison; Vovelle's „Déchristianisation" wird hier nur stellvertretend zitiert; eine gute bibliographische Orientierung bieten E. Schmitt / R. Reichardt: La révolution française ..., 1983, S. 53 ff.

[4] Leuilliot, Colmar, S. 34 (Originaltext in Französisch).

det sie ausführen, und diese Harmonie wird zu universellem Glück (félicité universelle) führen ..." und: „Oh, wie schön ist der Anblick eines einfachen und sublimen Volkes, für das die Vernunft die höchste Autorität, für das die Freiheit das Einzige Gut, die Gleichheit das einzige Ziel, die Brüderlichkeit das einzige Gefühl, die Erinnerung an die Volksfreunde die einzige geheiligte Tradition und das Gesetz das einzige Evangelium ist[5]."

Kurzfristig war ein anderer Gott gefunden worden; die Ernüchterung ließ nicht lange auf sich warten, sie setzte bereits 1795 ein[6], sie schlug aber keineswegs in das andere Extrem um, vielmehr war und blieb Zukunft ohne *Verfassung* unvorstellbar.

Die Revolution zeichnet sich besonders durch die Dichte der Erfahrung aus, und durch ihre Breite, insofern sie jeden einzelnen in die Notwendigkeit von neuer Erfahrung (sprich: Verfassung und Verfassungskult) mit einbezog. Dies ist, historisch gesehen, für die Interiorisierung des Sinnhorizontes „Verfassung" ein entscheidender Vorgang, zumal er sehr konfliktreich war. Nicht zuletzt die Verbindung von *Verfassung* und *Grundrechteerklärung* schafft einen ‚Sitten- und Verhaltenskodex', der normierend auf jeden einzelnen Bürger zielt. Er schützt ihn zwar auch, aber eben nicht nur, vor dem Staat. Dies koinzidiert mit der Entwicklung, in der christlichen Religion immer weniger die Offenbarung als Kern zu sehen, und statt dessen Religion und Morallehre zu identifizieren. *Moral* ist aber zunehmend *staatsbürgerliche Moral,* akzentuiert in der Bezeichnung der Verfassung als Katechismus, Evangelium etc. Mit der „Usurpation" der sinnstiftenden Rolle der Religion durch die weltliche Verfassung, was mehr als Trennung von Kirche und Staat bedeutet, gelangt die Mentalität an ihren revolutionären Höhepunkt, dem die Verarbeitung und Relativierung dieses „Verdrängungsprozesses" folgt.

* * *

Für die Verankerung des Verfassungsbewußtseins in Frankreich und darüber hinaus in Europa, für die Frage des *warum* scheint mir diese mentalitätsgeschichtliche Seite der Geschichte von Verfassung der entscheidende Aspekt zu sein. Es ist hier nicht meine Absicht, die Betrachtungen detailliert auf andere Länder auszudehnen. Für Deutschland dürften sich jedoch ähnliche Beobachtungen machen lassen, z.T. zeitlich verschoben, nach der Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution und im Zuge der Verarbeitung der napoleonischen Ära, doch wird ja auch in Frankreich um 1814

[5] A.D.I., Lv 598: (gedruckter Text) Fête de l'ouverture du temple de la raison, célébrée à Tours, le décadi 20 frimaire de l'an deux de la République françoise une et indivisible, 22 S., hier S. 5 (Rede des „citoyen Représentant du Peuple Guimberteau") und S. 14f. (Rede von P.-L. Ath. Veau).

[6] Zur Verfassungsgeschichte nach 1794/95 s. meinen Artikel „Constitution" in HPSG.

wieder eine intensive Verfassungsdiskussion geführt. D. Grimm geht in seinem Artikel „Verfassung. II" insbesondere im 3. Abschnitt („Die Zeit der Verfassungskämpfe") auf die Stellung der Verfassung im Bewußtsein der Zeit ein. Auch in Deutschland scheint sich eine Position des Sein oder Nicht-Seins im Zusammenhang mit der Verfassungsfrage herausgebildet zu haben. Zumindest dort, wo „Verfassung als Prinzip des Fortschritts"[7] verstanden werden kann, „beschränkt sie sich nicht auf die Regierungsform, sondern führt Staat und Gesellschaft unter einem sinngebenden Prinzip individueller und gemeinschaftlicher Vervollkommnung zusammen"[8]. Ebenso wenig fehlen religiöse Begriffe im deutschen Verfassungsdiskurs, auch von *Glück* ist die Rede[9]. Hier liegt zweifellos ein Stück gemeinsamer europäischer Mentalität, die zudem mehr geschichtliche Gemeinsamkeit durchblicken läßt als die politischen Ereignisse, unterschiedliche Verwaltungsstrukturen, Sozialstrukturen etc.

„Das Verfassungsfieber quält Frankreich seit 1789 und es scheint im Augenblick Europa wie eine Epidemie zu überziehen": Ein Fieber befällt bekanntlich den ganzen Körper, d.h. das Thema „Verfassung" ist nicht nur einfach ‚ein' Aspekt der hier behandelten Zeit, sondern wesentliches Element des damaligen Existenzbewußtseins. Um zu einem solchen wesentlichen Element des Existenzbewußtseins zu werden, bedurfte es eines umfassenden mentalitären Wandlungsprozesses, insbesondere in den Bereichen von Religion und Politik. Zwei Götter wurden entthronisiert, ein synthetischer dritter geschaffen: Die Diskussion um die sog. Postmoderne, aber noch mehr die sich gegenwärtig z.T. neu darstellende Funktion von Religion – nicht „von oben" dekretiert, sondern „von der Basis entdeckt" – und ihr sichtlich wahrnehmbarer Einfluß auf die politische Mentalität, reizen dazu, die Rangstellung von *Verfassung* im gegenwärtigen Existenzbewußtsein im Lichte des in dieser Studie skizzierten Mentalitätenumbruchs und seiner weiteren Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert zu untersuchen ...

[7] Grimm, zitiertes Manuskript, Titel des Abschnitts III, 2.

[8] Ebenda, letzter Satz des Abschnitts III, 2.

[9] Ebenda, Abschnitt III, 4., betitelt: „Verfassung als Mittel der Freiheitssicherung".